

Drucksache

Abschaffung von Ziel- und Bonusvereinbarungen für das Behandlungspersonal in den Rems-Murr-Kliniken; Haushaltsantrag der Zählergemeinschaft DIE LINKE / ÖDP			
verantwortlich: Amt für Beteiligungen und Immobilien Rems-Murr-Kliniken gGmbH		Drucksache 2019/043	
		01.03.2019	
Beratung:	Ö	18.03.2019	Verwaltungs-, Schul- und Kulturausschuss

Beschlussvorschlag:

Der Verwaltungs-, Schul- und Kulturausschuss nimmt die nachstehenden Informationen und Ausführungen zum Thema „Abschaffung von Ziel- und Bonusvereinbarungen für das Behandlungspersonal in den Rems-Murr-Kliniken“ vom 16. November 2018 zur Kenntnis.

1. Zusammenfassung

Die Zählergemeinschaft DIE LINKE / ÖDP hat einen Haushaltsantrag zum Thema „Abschaffung von Ziel- und Bonusvereinbarungen für das Behandlungspersonal in den Rems-Murr-Kliniken“ gestellt. Die Begründung des Haushaltsantrages liegt darin, dass durch Zielvereinbarungen das unternehmerische Risiko verstärkt auf Ärztinnen und Ärzte verlagert wird.

Die Thematik wurde im Aufsichtsrat der Rems-Murr-Kliniken am 26.02.2019 ausführlich behandelt und eine Kenntnisnahme der Ergebnisse durch den Verwaltungs-, Schul- und Kulturausschuss beschlossen.

Die Rems-Murr-Kliniken orientieren sich bei der Vereinbarung von Zielvereinbarungen an den Richtlinien und Empfehlungen der Deutschen Krankenhausgesellschaft (DKG) sowie der Bundesärztekammer (BÄK). Nur die Zielvereinbarungen, deren Inhalte mit diesen Richtlinien konform sind, werden in den Kliniken auch abgeschlossen. Insoweit sah der Aufsichtsrat keinen Bedarf, von der Praxis abzuweichen.

2. Sachverhalt

Die Zählergemeinschaft DIE LINKE / ÖDP hat einen Haushaltsantrag zum Thema „Abschaffung von Ziel- und Bonusvereinbarungen für das Behandlungspersonal in den Rems-Murr-Kliniken“ am 16. November 2018 eingereicht. Anlass des Haushaltsantrages war u.a. die Annahme der DIE LINKE / ÖDP, dass die Einführung von Ziel- und Bonusvereinbarungen mit leitenden Ärz-

tinnen und Ärzten unter der aktuellen Geschäftsführung der Rems-Murr-Kliniken vereinbart worden sei.

Folgende Forderungen wurden von der LINKEN / ÖDP mit dem Haushaltsantrag geäußert:

1. „Behandlungs- und Pflegepersonal sollen sich dem Patientenwohl widmen und dafür angemessene und verlässliche Gehälter beziehen.“
2. „Das unternehmerische Risiko tragen der GF und der Landkreis. Leitende Ärzte dürfen sich ihrer eigentlichen Kompetenz widmen.“
3. „Patienten müssen nicht länger mit der Angst leben als „marktgerechter Patient“ für die Umsätze der Kliniken herhalten zu müssen.“
4. „Die Bevölkerung des Rems-Murr-Kreises bringt vermehrtes Verständnis für die finanzielle Bezuschussung der Klinikdefizite der R-M-Kliniken über die Kreisumlage auf. Zumal Bundes- und Landesregierung derzeit außerstande sind, eine dem Patientenwohl angemessene Klinikfinanzierung umzusetzen. Dies muss der Bevölkerung transparent gemacht werden.“
5. „Patienten werden über Aushänge, Pressemitteilungen und der Homepage der Rems-Murr-Kliniken über den Verzicht von Zielvereinbarungen informiert.“

Im Wesentlichen wurde im Aufsichtsrat von der Geschäftsführung die nachfolgend beschriebene Praxis berichtet und ausführlich behandelt, ohne dass im Ergebnis eine Veranlassung zur Änderung dieser Praxis durch den Aufsichtsrat gesehen wurde.

Die Rems-Murr-Kliniken vereinbaren Zielvereinbarungen mit leitenden Ärztinnen und Ärzten. Dieses Instrument wurde schon vor dem Jahr 2015 angewandt. Dabei orientieren sich die Kliniken an den Richtlinien und Empfehlungen der DKG, der BÄK sowie der Koordinierungsstelle „Zielvereinbarungen in Chefarztverträgen“ seitens der BÄK und dem Verband der leitenden Krankenhausärzte. Die DKG und BÄK haben sich im Frühjahr 2013 darauf geeinigt, dass Bonusregelungen bzw. Zielvereinbarungen für Ärztinnen und Ärzte prinzipiell legitim sind, finanzielle Anreize für einzelne Eingriffe oder Leistungen jedoch nicht. Auf Grundlage der Richtlinien dieser Gremien erstellen beziehungsweise prüfen die Kliniken die Zielvereinbarungen.

Die Richtlinien schließen finanzielle Anreize bei einzelnen Leistungen bzw. Leistungsmengen bei Zielvereinbarungen aus (vergleiche §§ 136 und 136a Sozialgesetzbuch V). Ökonomische Inhalte einer Zielvereinbarung werden nur unter der Voraussetzung akzeptiert, wenn folgende Faustregel berücksichtigt wird:

„Solange betriebswirtschaftliches Denken dazu dient, eine indizierte Maßnahme möglichst wirtschaftlich und effektiv umzusetzen, ist es geboten. Der Rubikon ist überschritten, wenn ökonomisches Denken zur Erlössteigerung die medizinische Indikationsstellung und das dadurch bedingte ärztliche Handeln beeinflusst.“

Jede Zielvereinbarung wird anhand der vorgegebenen Richtlinien genauestens geprüft und nach dem jeweilig aufgesetzten Schema hinterfragt. Nur Zielvereinbarungen, die mit den Richtlinien konform sind, werden vereinbart.

Beispiele für den Inhalt einer Zielvereinbarung sind die Vereinbarung von qualitativen Zielen (Führen von Mitarbeitergesprächen, Vorträge halten, Prozessverbesserungen herbeiführen, Einweiserpflege). Unter Berücksichtigung der Richtlinien ist dieser Inhalt der Zielvereinbarung akzeptabel.

Ein weiteres inhaltliches Beispiel einer Zielvereinbarung kann die Weiterentwicklung und Umsetzung einer Konzeption und der Aufbau eines neuen medizinischen Bereiches sein, als Beispiel sei hier der Aufbau der Diabetologie genannt. Unter Berücksichtigung der Richtlinien ist dieser Inhalt akzeptabel, wenn die Einhaltung der oben beschriebenen Faustregel gewährleistet ist.

3. Finanzielle und personelle Auswirkungen sowie Folgekosten

Es ergeben sich keine wesentlichen finanziellen und personellen Auswirkungen.

Anlage 1 zur Drucksache 2019_043 3-27_Die Linke_ÖDP_Abschaffung von Ziel- und Bonusvereinbarungen für das Behandlungspersonal in den Rems-Murr-Kliniken

Anlage 2 zur Drucksache 2019_043